

BUNDESGERICHTSHOF

VII ZB 2/76

BESCHLUSS

in Sachen

des Architekten Gerhard P., H., R.-
chaussee ,

Beklagten, Berufungsklägers
und Beschwerdeführers,

- Prozeßbevollmächtigte: Rechtsanwälte Dieter He.
und Jörg Wilhelm K.,
H. -

gegen

den Bauunternehmer Günther W., H., August-
Kr.-Straße ,

Kläger, Berufungsbeklagten
und Beschwerdegegner,

- Prozeßbevollmächtigte: Rechtsanwälte Dr. Hermann M.
und Hans-Peter S.,
H. -

- 2 -

Der VII. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am 1. April 1976 durch die Richter Dr. Girisch, Meise, Dr. Recken, Doerry und Bliesener

beschlossen:

Die sofortige Beschwerde des Beklagten gegen den Beschluß des 2. Zivilsenats des Oberlandesgerichts in Hamburg vom 23. Dezember 1975 wird zurückgewiesen.

Der Beklagte hat die Kosten der Beschwerde zu tragen.

G r ü n d e

Der Beklagte hat gegen das am 9. September 1975 zugestellte Urteil des Landgerichts vom 3. September 1975 am 3. Oktober 1975 Berufung eingelegt, am 6. November 1975 begründet und gegen die Versäumung der Begründungsfrist Wiedereinsetzung in den vorigen Stand beantragt. Das Oberlandesgericht hat die Wiedereinsetzung abgelehnt und die Berufung als unzulässig verworfen.

Die dagegen form- und fristgerecht eingelegte sofortige Beschwerde des Beklagten hat keinen Erfolg.

1. Der Beklagte hat vorgetragen und glaubhaft gemacht:

- 3 -

In der Sozietät seiner Prozeßbevollmächtigten sei Rechtsanwalt Kö[REDACTED] Sachbearbeiter auch für die Berufung in dieser Sache gewesen. Am Abend des 2. Oktober 1975 (Donnerstag) habe er die Berufungsschrift seinem Sozius, dem beim Oberlandesgericht zugelassenen Rechtsanwalt He[REDACTED], der zu dieser Zeit nicht mehr im Büro gewesen sei, auf den Schreibtisch gelegt. Hierbei sei er davon ausgegangen, daß er selbst die Berufungsschrift mit der übrigen Gerichtspost am 6. Oktober 1975 (Montag) zum Gericht bringen werde, und habe vorsorglich sogleich den Ablauf der Begründungsfrist im Fristenkalender unter dem 6. November 1975 notiert.

Seit Jahren besorge er die Gerichtspost der Anwaltssozietät He[REDACTED] und Kö[REDACTED]. In bestimmten Ausnahmefällen könne allerdings auch Rechtsanwalt Kröber, der eine eigene Praxis in Bürogemeinschaft mit den Rechtsanwälten He[REDACTED] und Kö[REDACTED] ausübe, die Gerichtspost besorgen. Das geschehe aber nur nach vorheriger Verständigung zwischen Rechtsanwalt Kr[REDACTED] und Rechtsanwalt He[REDACTED] oder Rechtsanwalt Kö[REDACTED]. In diesen Fällen sei es selbstverständlich, daß Rechtsanwalt Kr[REDACTED] dem Sachbearbeiter die Einreichung des fristwahrenden Schriftsatzes hinterher gesondert bestätige.

Rechtsanwalt Kö[REDACTED] sei am Freitag, dem 3. Oktober 1975 durch einen auswärtigen Termin verhindert gewesen, die Gerichtspost zu besorgen. Er habe jedoch keinen Anlaß gesehen, Rechtsanwalt Kr[REDACTED] zu bitten, das für ihn zu tun. Dennoch habe dieser am 3. Oktober 1975 unbemerkt die im Sekretariat liegende Gerichtspostmappe anlässlich einer Besprechung in der



Stadt mitgenommen und die Gerichtspost bei der Annahmestelle des Gerichts abgegeben. Am Vormittag des 6. Oktober 1975 habe Rechtsanwalt Kr[REDACTED] nach vorheriger Unterrichtung des Büros wiederum die Gerichtspost zum Gericht gebracht. Als Rechtsanwalt Kö[REDACTED] gegen Mittag ins Büro gekommen sei, habe er die Gerichtspostmappe leer vorgefunden. Auf seine Frage habe die Anwaltsgehilfin Ma[REDACTED] erklärt, daß Rechtsanwalt Kr[REDACTED] an diesem Tage die Gerichtspost besorgt habe. Daraufhin sei er, Rechtsanwalt Kö[REDACTED], sicher gewesen, daß die Berufungsschrift an diesem Tage bei Gericht eingegangen sei, und habe die Berufungsbegründung am 6. November 1975 eingereicht.

2. Das Oberlandesgericht hat mit Recht die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gemäß § 233 ZPO als unbegründet abgelehnt und die Berufung als unzulässig verworfen.

Offen kann bleiben, ob Rechtsanwalt Kö[REDACTED], wie das Oberlandesgericht meint, bereits deshalb fahrlässig gehandelt hat, weil er ohne eine - besondere - Verabredung mit seinem Kollegen im Büro darauf vertraut hat, daß die Berufungsschrift erst am 6. Oktober 1975 und nicht schon am Freitag, den 3. Oktober 1975, in seiner Abwesenheit zum Gericht gebracht werde. Jedenfalls ist ihm vorzuwerfen, daß er Rechtsanwalt Kr[REDACTED] nicht gebeten hat, die ordnungsgemäße Einreichung der Berufungsschrift zu bestätigen. Eine solche "gesonderte" Bestätigung war, wie Rechtsanwalt Kö[REDACTED] ergänzend versichert hat, bei dieser Organisation der Postbeförderung "selbstverständlich". Hätte er dieser Selbstverständlichkeit entsprechend am 6. Oktober 1975 oder an einem der folgenden Tage von Rechtsanwalt Kr[REDACTED] die Bestätigung verlangt, dann hätte sich

herausgestellt, daß dieser die von ihm bei der Annahmestelle des Gerichts abgegebene Gerichtspost nicht durchgesehen hatte und infolgedessen auch nicht bestätigen konnte, die Berufungsschrift in dieser Sache ordnungsmäßig eingereicht zu haben. Rechtsanwalt Kö[REDACTED] hätte sich, um die erforderliche Gewißheit zu erlangen, ohne Schwierigkeiten beim Gericht darüber erkundigen können und müssen, ob und wann die Berufungsschrift eingegangen war.

Dieses Verschulden des Rechtsanwalts Kö[REDACTED] muß sich der Beklagte gemäß § 232 Abs. 2 ZPO anrechnen lassen, so daß die verspätete Berufungsbegründung nicht auf einem für ihn unabwendbaren Zufall beruht.

Die sofortige Beschwerde des Beklagten war daher mit der sich aus § 97 Abs. 1 ZPO ergebenden Kostenfolge zurück zuweisen.

Girisch

Meise

Recken

Doerry

Bliesener